



## **Haus- und Badeordnung für das Gartenhallenbad Maichingen**

Das Gartenhallenbad Maichingen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Sindelfingen. Es wird vom Förderverein Gartenhallenbad Maichingen e.V. (im Folgenden „Betreiber“ genannt) betrieben.

### **I. Allgemeines**

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Badegast diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit und -ordnung erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Aufbewahren von mitgebrachten Sachen in den Einzel-, Familien- und Behinderten-umkleidekabinen während des Besuchs des Bades ist nicht gestattet. Die Badegäste führen ihre mitgebrachten Sachen mit sich, oder nutzen die Garderobenschränke.
6. Das Rauchen ist im Hallenbad sowie im zugehörigen Garten mit Ausnahme in der dort ausgewiesenen Raucherecke nicht gestattet.
7. Behälter aus Glas (Flaschen, Gläser usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht genutzt werden.
8. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besucherinnen/Besuchern das Hausrecht aus. Badegäste, die trotz Verwarnung nachhaltig gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
9. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Personal der Badeaufsicht und der Kasse sowie der Vorstand des Betreibers entgegen.
10. Fundgegenstände sind beim Personal abzugeben. Fundsachen, die nach Ablauf eines Monats noch nicht abgeholt wurden, werden dem Fundamt der Stadt übergeben. Im Übrigen wird über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
11. Die Badegäste dürfen Tonwiedergabegeräte nur über Kopfhörer betreiben.

## II. Öffnungszeiten und Zutritt

12. Die Öffnungszeiten und Eintrittspreise werden durch Aushang im Bad und im Internet-Auftritt des Betreibers ([www.gartenhallenbad-maichingen.de](http://www.gartenhallenbad-maichingen.de)) bekannt gegeben. Die Öffnungszeiten umfassen die Zeiten für das Aus- und Ankleiden. Kassen- und Einlassschluss ist eine Stunde, Badeschluss ist 30 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten. Zum Ende der Öffnungszeiten ist das Bad zu verlassen.
13. Der Betreiber und seine Erfüllungsgehilfen können die Benutzung des Bades aus wichtigem Grund (wie z.B. Betriebsstörungen) ganz oder teilweise einschränken. Ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht in einem solchen Fall nicht, es sei denn, die Nutzungseinschränkung beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Verschulden des Betreibers oder seiner Erfüllungsgehilfen oder der Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflicht) und der Badegast wurde vor Erwerb/Vorlage des Eintrittsausweises nicht über die Nutzungseinschränkung informiert.
14. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen (ausgenommen Blindenhunde im Vorraum und während dessen Öffnung im Garten),
  - c) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesinfektionsschutzgesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder an offenen Wunden oder Hautausschlägen oder Hautveränderungen (z.B. Schuppen oder Schorf, die sich ablösen und in das Wasser gelangen können) leiden,
  - d) Personen, die unter Ohnmachts- und Krampfanfällen leiden, die nicht in Begleitung einer geeigneten Begleitperson sind,
  - e) Kindern bis zur Vollendung des siebenten Lebensjahres, die nicht in Begleitung einer geeigneten, nachweislich mindestens 14 Jahre alten Begleitperson sind,
  - f) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen, es sei denn, dies ist vom Betreiber ausdrücklich genehmigt.
15. Schwerbehinderten Menschen mit dem Vermerk „B“ in ihrem Schwerbehindertenausweis ist der Zutritt nur mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
16. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein und diesen auf Verlangen dem Personal vorzeigen. Bei Missbrauch von Eintrittskarten muss der Badegast das Bad verlassen.
17. Badegäste, die nicht im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sind, müssen ein erhöhtes Eintrittsgeld von EUR 25,00 entrichten.
18. Gelöste Eintrittskarten und Gutscheine werden weder zurückgenommen noch vergütet. Ein Umtausch oder die Verrechnung von Dauer- und Mehrfachkarten ist nicht möglich. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet.

### **III. Haftung**

19. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, Bad und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten, und den öffentlichen Badebetrieb zu beaufsichtigen. Die Schwimmaufsicht außerhalb des öffentlichen Badebetriebs ist Sache des Nutzers, sofern nichts anderes vereinbart wird.
20. Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobeschränken insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
21. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalspflicht). Im Übrigen ist eine Haftung für Schäden aller Art ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schäden an den auf den Parkflächen am Bad abgestellten Fahrzeugen, die allesamt nicht der Verkehrssicherungspflicht des Betreibers unterliegen.

### **IV. Benutzung des Bades**

22. Die Öffnungs-, Kassen- und Badezeiten sind Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
23. Die Nutzung der Garderobenschränke ist nur während des Badebesuchs gestattet. Für verloren gegangene oder beschädigte Schlüssel ist ein Betrag von Euro 25,00 zu entrichten. Dem Badegast ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist. Sind nach Badeschluss Garderobenschränke verschlossen, werden diese vom Personal geöffnet und – soweit möglich – der verursachenden Person die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Der Inhalt geöffneter Schränke wird als Fundsache behandelt.
24. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
25. Die Verwendung von Seife, Duschgel o.ä. außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
26. Die Badegäste dürfen den Barfußgang, die Duschräume und die Schwimmhalle nicht mit Straßenschuhen betreten sowie nicht mit Fahrzeugen wie insbesondere Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühlen befahren. In begründeten Fällen kann das Schwimmaufsichtspersonal Ausnahmen im Einzelfall zulassen. In ihrer Gehfähigkeit eingeschränkten Menschen stehen während ihres Aufenthalts im Bad im Rahmen der Verfügbarkeit ein Rollator und ein Rollstuhl zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung, für den das Verbot nicht gilt. Ein Anspruch auf die Verfügbarkeit eines Rollators oder Rollstuhls besteht nicht.
27. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
28. Die Nutzung der Sprunganlage ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet.
29. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

- a) der Sprungbereich frei ist,
  - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.
30. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen in das Becken und das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.
31. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten wie z.B. Taucherbrillen, Paddels, Schnorchelgeräten, Flossen und Tauchautomaten bedarf besonderer Zustimmung durch das Schwimmaufsichtspersonal. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
32. Der Aufenthalt mit Schwimmhilfen im Allgemeinen ist nur im Kinderplanschbecken und im Nichtschwimmerbereich des Sportbeckens erlaubt. Der Aufenthalt mit Schwimmgürteln im Schwimmerbereich des Sportbeckens ist nur Erwachsenen mit Schwimmfähigkeit erlaubt. Ausnahmen von diesem Verbot sind im Rahmen von Kursen im Bad mit Zustimmung einer anwesenden Übungsleitung zulässig.
33. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
34. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche und Presse Zwecke bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung durch den Betreiber.

## **V. Ausnahmen**

35. Die Haus- und Badeordnung gilt für den öffentlichen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen, beim Schul- und Vereinsschwimmen und bei Schwimmkursen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Änderung der Haus- und Badeordnung bedarf.

## **VI. Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle**

36. Der Betreiber ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Die Anschrift und die Webseite der Verbraucherschlichtungsstelle lauten:  
Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl, [www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de).  
Der Betreiber nimmt an einem Verfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teil.

## **VII. Inkrafttreten**

37. Diese Haus- und Badeordnung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Fassungen.

Sindelfingen, den 31.01.2017

Förderverein Gartenhallenbad e.V.  
Berliner Straße 32  
71069 Sindelfingen